

SATZUNG
DER GEMEINDE
STUVENBORN
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 10
FÜR DAS GEBIET
**"Südlich Ruhloweg, nördlich Straße Heidberg,
Ruhlowiese"**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.10.2019 folgende Satzung über den B-Plan Nr. 10 für das Gebiet: "Südlich Ruhloweg, nördlich Straße Heidberg, Ruhlowiese", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 12.10.2017.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt (Umschau) am 03.01.2019.
- Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.2019 wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 3/ § 13 Abs. 2 Nr. 1/§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
- Die Gemeindevertretung hat am 29.05.2019 den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 24.06.2019 bis 24.07.2019 während der Öffnungszeiten im Amt Kisdorf nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 12.06.2019 in der Umschau (amtliches Bekanntmachungsblatt) - ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "www.amt-kisdorf.de" ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 18.06.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

GEMEINDE STUVENBORN DEN 14. NOV. 2019

BÜRGERMEISTER

6. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabgerecht dargestellt sind. (Stand 04.12.2019)

LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEODÄSIE
SCHLESWIG-HOLSTEIN (LVerGeo SH)
DEN 11.12.2019

Dagmar Teten, RVD

7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 16.10.2019 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Gemeindevertretung hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 16.10.2019 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

GEMEINDE STUVENBORN DEN 14. NOV. 2019

BÜRGERMEISTER

9. Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

GEMEINDE STUVENBORN DEN 14. NOV. 2019

BÜRGERMEISTER

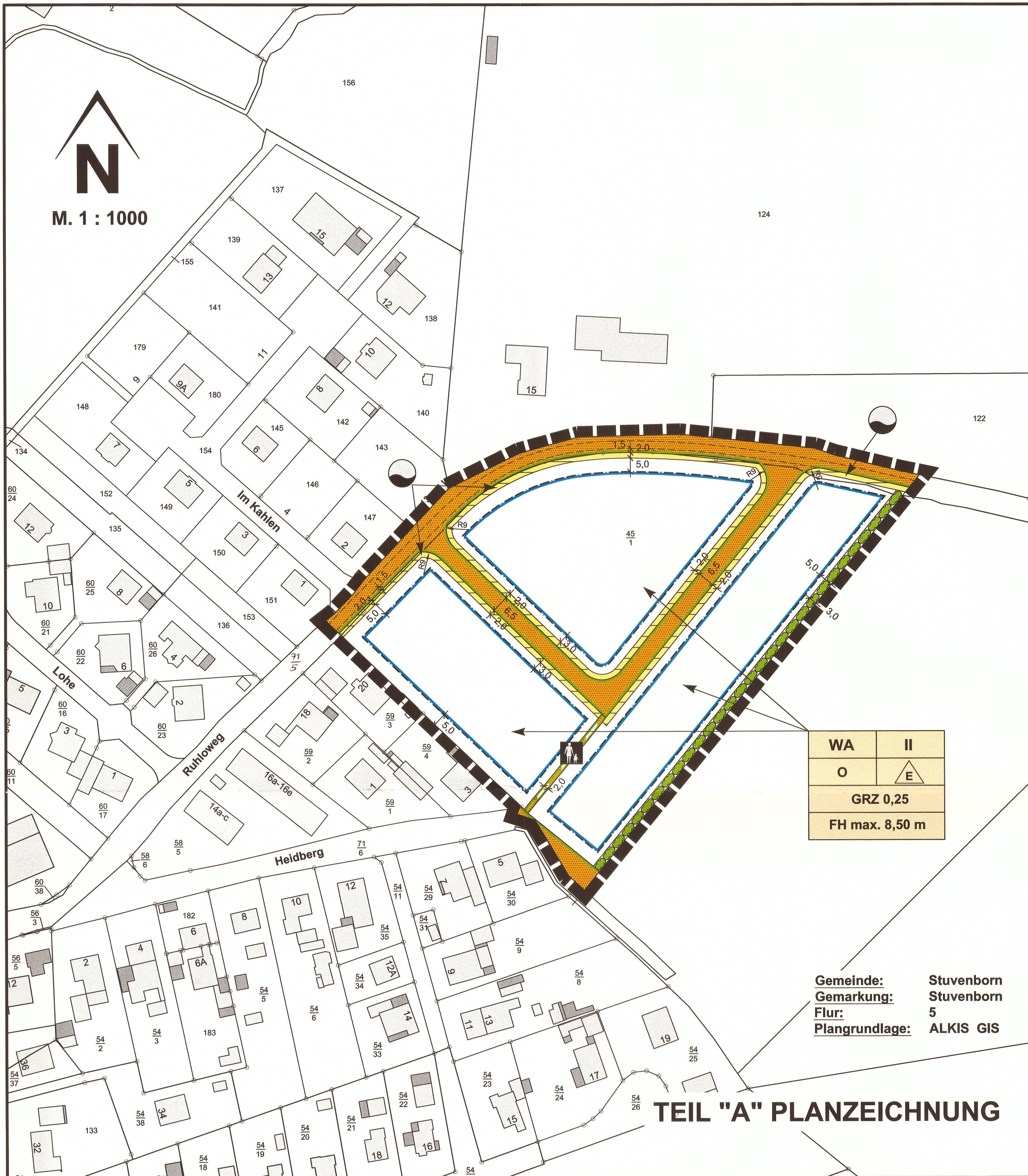
10. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 20. NOV. 2019 bis durch Aushang) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 2.1. NOV. 2019... in Kraft getreten.

GEMEINDE STUVENBORN DEN 26. NOV. 2019

BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

STAND: 14.11.2019



WA	II
O	E
GRZ 0,25	
FH max. 8,50 m	

Gemeinde: Stukenborn
Gemarkung: Stukenborn
Flur: 5
Plangrundlage: ALKIS GIS

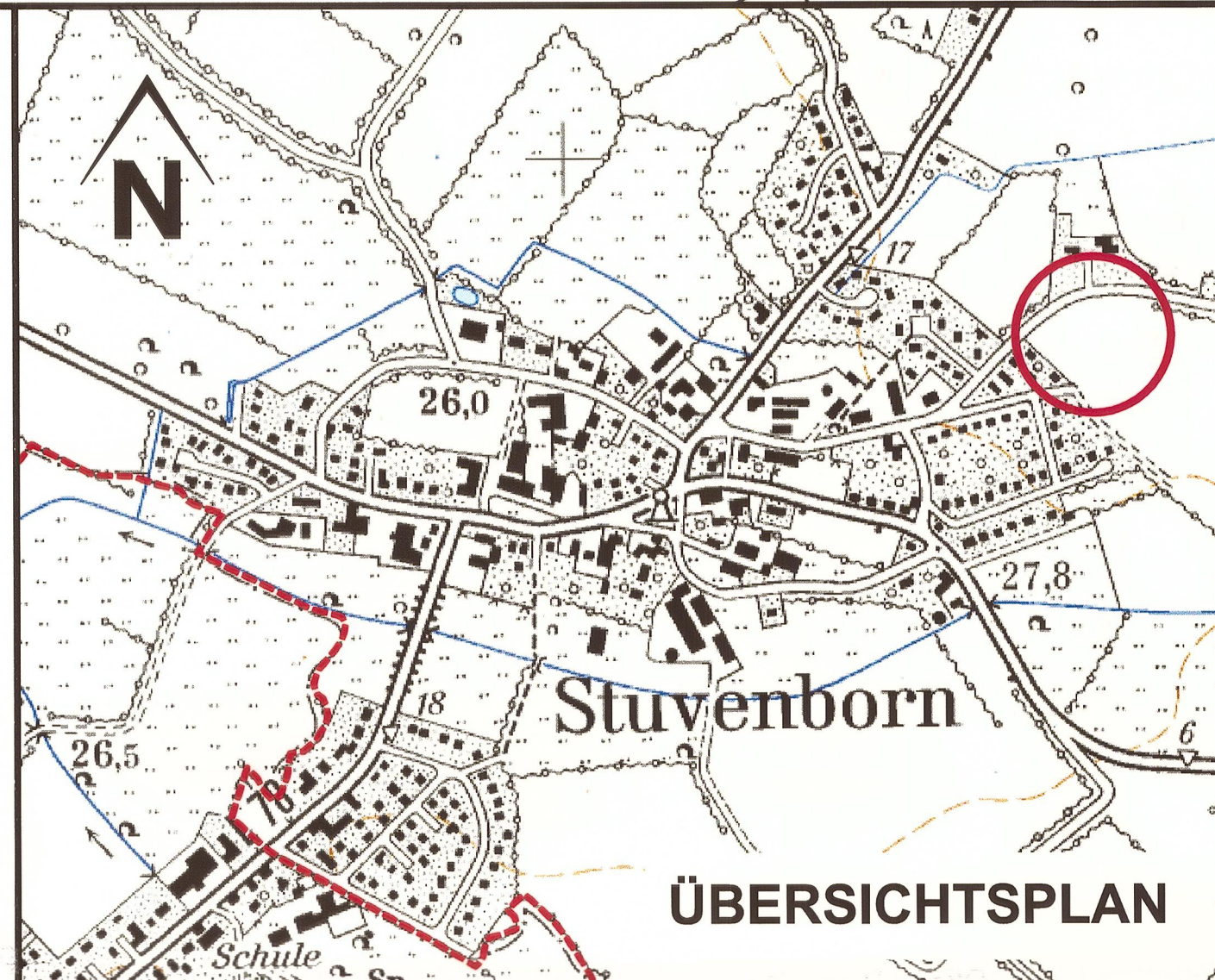
TEIL "A" PLANZEICHNUNG

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichen	Festsetzungen	Rechtsgrundlage
Art der baulichen Nutzung		
WA	Allgemeine Wohngebiete	§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO § 4 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung		
GRZ	Grundflächenzahl	§ 9 (1) 1 BauGB, § 16 (2) u. §§ 17 bis 21 BauNVO § 19 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 16 (4) BauNVO
FH max.	Firsthöhe	§ 18 BauNVO
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen		
O	Offene Bauweise	§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO § 22 (2) BauNVO
E	nur Einzelhäuser zulässig	§ 22 (4) BauNVO
—	Baugrenze	§ 23 (3) BauNVO
Verkehrsflächen		
■	Straßenverkehrsfläche	§ 9 (1) 11 BauGB
—	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
■	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
<u>Zweckbestimmung:</u>		
■	Fußweg	
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen		
■	Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser	§ 9 (1) 14 BauGB
<u>Zweckbestimmung:</u>		
○	Wasser (Muldenversickerung)	



Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 9 (1) 20, 25 BauGB

● Anpflanzen von Sträuchern § 9 (1) 25a BauGB

Sonstige Planzeichen

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 10 § 9 (7) BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

○ Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß

45 1 Katasteramtliche Flurstücksnummern

--- Vorh. Fahrbahnrand, nicht eingemessen

+ 5,0 Maßlinien mit Maßangaben

R=9 Radien